

Satzung

der Stadt Eisenach zur Aufhebung der Satzung über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung) der Gemeinde Stedtfeld vom 09.04.1991 im „Gewerbepark Stedtfeld“

Präambel

Die ehemalige Gemeinde Stedtfeld hat am 09. April 1991 die Satzung über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im „Gewerbepark Stedtfeld“ beschlossen. Diese Satzung wurde am 09.04.1991 ausgefertigt und am 19.07.1991 durch Verfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde (Az: 620/66/91/S/25/E) genehmigt.

Die Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung) der ehemaligen Gemeinde Stedtfeld ist am 26.07.1991 in Kraft getreten.

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl.I S. 2414), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBl.I S.1509) i.v.m. § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert am 21.12.2011 (GVBl. S. 531,532) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach nunmehr die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung zur Ausübung des Vorkaufsrechtes im „Gewerbepark Stedtfeld“

Die von der Gemeindevertretung Stedtfeld am 09. April 1991 mit Beschluss-Nr. 16/2 beschlossene Satzung über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im „Gewerbepark Stedtfeld“ wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der aufgehobenen Satzung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts unterliegt, ist im Lageplan mit einer schwarzen durchgehenden Linie gekennzeichnet.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und wird als Anlage beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel -

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin